

# Ombudsstelle

## Betriebliches Eingliederungsmanagement

Die Ombudsstelle BEM berät Betroffene auf Wunsch vor oder auch während eines BEM-Verfahrens. Sie begleitet darüber hinaus auch die betroffenen Personen, wenn diese dies wünschen, während des gesamten BEM-Verfahrens:

- ⇒ durch Beratung bei der Entwicklung von individuell passenden Empfehlungen für Maßnahmen,
- ⇒ bei erforderlichen Abstimmungen mit Schul- oder Seminarleitung bzw. mit dem Ministerium für Bildung und Kultur und
- ⇒ während der Umsetzung beschlossener Maßnahmen.



Das Beratungsangebot der Ombudsstelle BEM zur Durchführung und Ausgestaltung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements steht darüber hinaus auch den Personen offen, die ein BEM-Verfahren federführend leiten.

In Einzelfällen kann die Ombudsstelle auch vom Ministerium für Bildung und Kultur mit der Federführung im BEM beauftragt werden. In diesem Fall erfolgen Federführung und Begleitung oder Beratung durch verschiedene Mitarbeitende der Ombudsstelle.

### Ombudsstelle BEM

im Ministerium für Bildung und Kultur  
Trierer Straße 33, 66111 Saarbrücken  
Telefon: 0681/501 -6687 oder -7282  
Ombudsstelle-bem@bildung.saarland.de

Die Ombudsstelle BEM ist zwar räumlich an das Ministerium für Bildung und Kultur angebunden, jedoch in ihrer Tätigkeit von diesem unabhängig und nicht weisungsgebunden.

Informationen zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement:



Informationen zur Ombudsstelle Betriebliches Eingliederungsmanagement:



Weitere Informationen zur Gesunden Schule Saarland finden Sie unter:

<https://www.saarland.de/mbk/DE/portale/bildungsserver/unterricht-und-bildungsthemen/gesundeschule>

## Ministerium für Bildung und Kultur

Referat B3  
Bildungsgerechtigkeit, Arbeitswelt,  
Gesunde Schule

Trierer Straße 33  
66111 Saarbrücken

Stand Dezember 2024



# Gesunde Schule

Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)



Betriebliches Eingliederungsmanagement



Ombudsstelle BEM



# BEM

## Betriebliches Eingliederungsmanagement

### Was ist das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM)?

- ⇒ Ein strukturiertes Verfahren, in dem der Arbeitgeber, die betroffene Person gemeinsam mit der zuständigen Interessenvertretung (gem. § 176 SGB IX) Lösungen suchen, wie nach längerer krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit diese möglichst überwunden oder erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt werden kann.
- ⇒ Ziel des Verfahrens: Den Arbeitsplatz für die betroffene Person zu erhalten.
- ⇒ Prinzipien des Verfahrens: Freiwilligkeit für Betroffene, Dialog und Konsens aller Beteiligten.



### Worin besteht der Unterschied zwischen BEM , Überprüfung der Dienstunfähigkeit und Wiedereingliederung?

#### BEM-Verfahren:

- ⇒ Angebot nach Arbeits- bzw. Dienstunfähigkeit oder auf Wunsch der/des Betroffenen
- ⇒ einvernehmliches Klärungsverfahren zwischen der betroffenen Person und der federführenden Stelle.
- ⇒ Zielsetzung: Integration der betroffenen Person nach ihrer Genesung in den schulischen Ablauf und dauerhafte Überwindung der Arbeitsunfähigkeit sowie Erhalt des Arbeitsplatzes
- ⇒ freiwillige Teilnahme für Betroffene

- ⇒ ggf. Einbezug eines amtsärztlichen Gutachtens zur Abschätzung von Erfolgsaussichten der in Betracht gezogenen Maßnahmen

#### Überprüfung der Dienstunfähigkeit:

- ⇒ Beamte und Beamtinnen können als dienstunfähig angesehen werden, wenn keine Aussicht besteht, dass sie innerhalb der nächsten 6 Monate wieder voll dienstfähig werden
- ⇒ ärztliche Untersuchung kann angeordnet werden
- ⇒ Teilnahmepflicht der betroffenen Person
- ⇒ Untersuchungsergebnisse sind dem Dienstherrn mitzuteilen
- ⇒ Stufenweise Wiedereingliederung nach dem Hamburger Modell ist eine von vielen möglichen Empfehlungen
- ⇒ Analoge Anweisung zur ärztlichen Untersuchung auch für Angestellte möglich



### Wer kann ein BEM-Angebot gemäß der geltenden Dienstvereinbarung BEM (DV BEM) in Anspruch nehmen?

Betroffene Personen in der Schule, die ein Beschäftigungsverhältnis mit dem Saarland haben und an Schulen in öffentlicher Trägerschaft sowie Studienseminaren tätig sind, z.B.

- ⇒ Lehrkräfte,
- ⇒ pädagogisches und nicht pädagogisches Personal,
- ⇒ Anwärtnerinnen und Anwärter,
- ⇒ Referendarinnen und Referendare, sowie

- ⇒ den Schulen in privater Trägerschaft zugewiesene Lehrkräfte.

### Was sind die Voraussetzungen für ein BEM-Angebot?

- ⇒ Ein BEM-Verfahren wird angeboten, wenn Beschäftigte innerhalb von 12 Monaten länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeits- oder dienstunfähig sind .
- ⇒ Ein BEM-Verfahren wird ebenfalls angeboten, wenn von einer Person bereits zu einem früheren Zeitpunkt ein Verfahren gewünscht wird. Hierzu teilt sie dies der Leiterin/dem Leiter derjenigen Einrichtung, an der sie ganz oder überwiegend tätig ist, schriftlich mit.

### Wer hat die Federführung beim Verfahren?

Im Regelfall liegt die Federführung bei der Schulleitung.

Sollte dies von der/dem Betroffenen abgelehnt werden, so kann auch

- ⇒ die Schulaufsicht des MBK oder
- ⇒ die Ombudsstelle BEM federführend sein.



Die Federführung hat keinen Einfluss auf den Ablauf des Verfahrens.